

	Anfragen-Nr.	
	AF-0292/2016	

Anfrage

Herr
Höhn, Karsten
Stadratsmitglied der
NPD-Stadratsfraktion

Betreff
Anfrage der NPD-Stadratsfraktion - Parksituation Friedensstraße

I. Sachverhalt

An der Stützmauer sowie dem Gelände auf dem Bahndamm in der Friedensstraße hat es Baumaßnahmen seitens der Deutschen Bahn gegeben. Deshalb wurden die einseitigen Parkmöglichkeiten unterhalb gesperrt. Diese Baumaßnahmen sind schon seit einigen Wochen abgeschlossen. Dennoch sind die Absperrungen weiterhin vorhanden.

II. Fragestellung

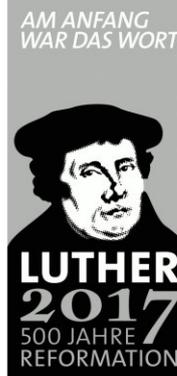
1. Wann wird der Bereich wieder für das Parken freigegeben?
2. Gibt es weitere Baumaßnahmen in diesem Bereich? Wenn Ja, wie lange werden diese andauern?

Herr
Höhn, Karsten
Stadratsmitglied der
NPD-Stadratsfraktion



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Herr
Höhn, Karsten
Stadtratsmitglied der
NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
09.12.2016

Beantwortung der Anfrage AF-0292/2016

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Der Bereich ist zum Parken wieder frei gegeben - die Sondernutzung war von der DB AG beantragt.

Zu 2.

Weitere Baumaßnahmen in diesem Bereich sind derzeit nicht bekannt.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) **670-800**

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
Gläubiger ID: DE7503300000076704

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a ThürVwVfG.

